

Energieversorgungsvertrag

zwischen den

Gemeinden Andeer¹, Avers, Bregaglia², Casti-Wergestein, Donat³, Ferrera⁴, Lohn, Mathon, Rongellen, Sils i.D., Splügen⁵, Sufers, Thusis und Zillis-Reischen
als Verleihungsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein AG, vertreten durch die Gemeindekorporation Hinterrhein, handelnd durch die statutarischen Organe
(nachfolgend: „Gemeinden“)

und der

Kraftwerke Hinterrhein AG in Thusis.
handelnd durch die statutarischen Organe
(nachfolgend: „KHR“)

Genehmigt:

- von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der GKH am 6. Oktober 2015;
- vom Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG am 6. März 2015;
- von der Regierung mit Beschluss vom 22.12.2015 (Prot.Nr. 1128).

¹ Die Konzessionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia haben sich per 1.1.2009 unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Andeer vereinigt.
² Die vormalige Konzessionsgemeinde Soglio ist bei der Vereinigung der Gemeinde Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano per 1.1.2010 in der neuen Gemeinde Bregaglia aufgegangen.
³ Die Konzessionsgemeinden Donath und Patzen-Fardün haben sich per 1.1.2003 zur neuen Gemeinde Donat vereinigt.
⁴ Die vormaligen Konzessionsgemeinden Ausserferrera und Innerferrera haben sich per 1.1.2008 zur neuen Gemeinde Ferrera vereinigt.
⁵ Die Konzessionsgemeinde Splügen hat sich per 1.1.2006 mit der Gemeinde Medels im Rheinwald unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Splügen vereinigt.

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel
I.	Einleitende Bestimmungen
Art. 1	Gegenstand und Grundsätze des Vertrages
II.	Anschlusspflicht der KHR sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen
1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Art. 2	Grundsatz
Art. 3	Inanspruchnahme von Gemeindeboden
Art. 4	Ausführung als Kabelleitung oder Freileitung
Art. 5	Hausanschluss
Art. 6	Hausinstallationskontrolle
Art. 7	Raumheizungen
Art. 8	Elektrizitätserzeuger
2.	<i>Anschlusspflicht und Baukosten</i>
a)	<u><i>Endverbraucher innerhalb der Bauzone</i></u>
Art. 9	Pflicht der KHR
Art. 10	Grabarbeiten
b)	<u><i>Endverbraucher ausserhalb der Bauzone</i></u>
Art. 11	Anschlüsse gegen Vergütung der Selbstkosten
Art. 12	Anschlüsse zu Lasten KHR
Art. 13	Besitzstandgarantie
Art. 14	Sonderfälle
Art. 15	Verlegung von Leitungen
3.	<i>Betrieb, Unterhalt und Kostentragung</i>
Art. 16	Grundsatz
Art. 17	Innerhalb der Bauzone
Art. 18	Ausserhalb der Bauzone
III.	Energieabgabe
Art. 19	Grundsätze
Art. 20	Qualität, Regelmässigkeit, Unterbrechung, Haftung
Art. 21	Energiemessung
Art. 22	Belieferung freier Kunden
Art. 23	Eigenbedarf der KHR-Anlagen
Art. 24	Blindenergie
IV.	Öffentliche Beleuchtung
Art. 25	Auftrag und Kostentragung
V.	Schlussbestimmungen
Art. 26	Änderung des Vertrages und seiner Anhänge
Art. 27	Salvatorische Klausel
Art. 28	Streitigkeiten

Art. 29	Kündigung
Art. 30	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen
Art. 31	Inkrafttreten
Art. 32	Ausfertigung

Anhänge

1. Noch verbleibende NS-Freileitungen im KHR-Konzessionsgebiet
2. Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungen im KHR-Konzessionsgebiet
3. Kategorien der Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone im KHR-Konzessionsgebiet
4. Reglement betreffend Kosten für ausgewählte Dienstleistungen

0. Präambel

1 Fundament des vorliegenden Energieversorgungsvertrages (EVV) bilden die von den Konzessionsgemeinden Avers, Bregaglia, Ferrera, Splügen, Sufers, Casti-Wergenstein, Donat, Andeer, Zillis-Reischen, Mathon, Lohn, Rongellen, Thusis und Sils i.D der KHR verliehenen und von der Regierung genehmigten Konzessionen sowie die vom Bundesrat verliehenen Konzessionen für die

- a. Kraftwerkstufe Val di Lei – Innerferrera vom 16. Dezember 1955/23.März 1988
- b. Kraftwerkstufe Innerferrera – Sufers – Andeer vom 13./19. März 1954
- c. Kraftwerkstufe Andeer – Sils i. D. vom 13. März 1954
- d. privatrechtliche Vereinbarung vom 13. März 1954 zwischen Soglio, Avers und Innerferrera einerseits sowie der Rhätischen Werke für Elektrizität AG andererseits

nach Massgabe der Regierungsentscheide vom 5. November 1955 (Protokoll Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Protokoll Nr. 433).

2 Gestützt auf die vorstehenden Grundlagen haben die Parteien in den Jahren 1964 und 1978/79 Energieversorgungsverträge (EVV) vereinbart. Am 16. Juni/6. Juli 1981 unterzeichneten die Parteien sodann eine Erklärung zur Auslegung von Art. 2 Abs. 2 lit. b des EVV von 1978/79.

3 Mit der Strommarktliberalisierung und dem Inkrafttreten zahlreicher neuer eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen im Energierecht hat der Bereich der Stromversorgung umwälzende Veränderungen erfahren. Diese machen eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Verhältnis zwischen den Gemeinden und der KHR erforderlich. Der vorliegende Vertrag ersetzt demzufolge den zwischen den Parteien bestehenden Energieversorgungsvertrag 1978 inklusive Auslegungs-Erklärung von 1981.

4 Die konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen sind nach dem ausdrücklichen Willen beider Parteien unverändert beizubehalten (auch unter dem Regime des StromVG und allfälliger weiterer Erlasse). Vorbehalten bleiben abweichende zwingende gesetzliche Vorgaben sowie Fälle, die in den Anwendungsbereich des nachstehenden Art. 27 (salvatorische Klausel) fallen.

5 Sofern bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten aus den genannten Gründen ebenfalls einer Anpassung bedürfen, erfolgen die notwendigen Modifikationen ausserhalb des vorliegenden Vertrages direkt zwischen den betroffenen Parteien.

6 Die Konzessionsgemeinden lassen sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung und dem Vollzug dieses Vertrages sowie bei Behandlung von Grundsatzfragen durch die Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) vertreten. In diesen Angelegenheiten hat die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) ausschliesslich mit der GKH zu verkehren.

Dies festgestellt vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze des Vertrages

1 Dieser Vertrag konkretisiert die von der KHR gegenüber den Gemeinden zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen im Sinne

- von Art. 8 der Konzessionen für die Gefällsstufen Innerferrera/Sufers - Andeer und Andeer - Sils i.D.,
- von Art. 3 der Vereinbarung zwischen Soglio, Avers und Innerferrera und der KHR zur Konzession des Schweizerischen Bundesrates für die Gefällsstufe Valle di Lei – Innerferrera, sowie
- der Regierungsentscheide vom 5. November 1955 (Protokoll Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Protokoll Nr. 433).

2 Diese Leistungen bestehen namentlich in der Verpflichtung der KHR zum Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen in den Gemeinden zur Abgabe der den Gemeinden verleihungsgemäss zustehenden Gratis- und Vorzugsenergie I und II.

3 Die von der KHR konzessionsvertraglich zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Bau, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Verteilanlagen in den Gemeinden erfolgen zum Zwecke der Energieversorgung der Endverbraucher im Konzessionsgebiet. Nicht unter diese konzessionsvertraglichen Leistungen fallen somit der Anschluss und die Energieabnahme von Elektrizitätserzeugern. Ferner unterstehen Endverbraucher, die aus der Grundversorgung in den freien Markt gewechselt haben, teils separaten Bestimmungen.

4 Es gelten für alle Gemeinden dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten. Die von der KHR zu erbringenden konzessionsvertraglichen Leistungen sind auf das im Verleihungszeitpunkt massgebende Gemeindegebiet beschränkt.

5 In territorialer Hinsicht ist der Perimeter massgebend, wie er im Verleihungszeitpunkt bestand. Seither erfolgte und künftig noch erfolgende Gemeindefusionen führen weder zu einer Ausdehnung noch zu einer Schmälerung der Leistungspflichten der KHR. Im Einzelnen ist präzisierend festzuhalten, dass die Bestimmungen dieses Vertrages innerhalb der Gemeinde Bregaglia nur auf dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Soglio Anwendung finden. Es ist Sache der KHR als Verteilnetzbetreiberin sich zwecks Leistungserfüllung auf diesem Territorium mit Dritten zu verständigen. Ferner ist die KHR in der Fraktion Medels der Gemeinde Splügen nicht Verteilnetzbetreiberin, weshalb die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages mit Bezug auf dieses Gebiet unbeachtlich sind.

6 In Bezug auf Informations- und Abrechnungsprozesse nimmt die KHR innerhalb einer Gemeinde keine Aufschlüsselung nach verschiedenen Fraktionen vor.

II. Anschlusspflicht der KHR sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

1 Die KHR erstellt, erwirbt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten sämtliche elektrische Übertragungs- und Verteilanlagen (Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen, Niederspannungsleitungen und Strassenbeleuchtungen, exkl. Beleuchtungskörper) bis und mit den Hausanschlüssen, exkl. Hausinstallationen und Verbrauchseinrichtungen.

2 Der Begriff „sämtliche elektrische Übertragungs- und Verteilanlagen“ ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

Art. 3 Inanspruchnahme von Gemeindeboden

1 Die Gemeinden erteilen der KHR die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen erforderlichen Durchleitungsrechte auf dem Gemeindeboden innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone in der Form öffentlich-rechtlicher Sondernutzungsrechte.

2 Wo es die besonderen Sachumstände rechtfertigen, können sich die KHR und die Gemeinden auf den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages verständigen.

3 Innerhalb der Bauzone wird der Gemeindeboden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso der unproduktive Gemeindeboden (inkl. Weidland) ausserhalb der Bauzone. Demgegenüber wird produktiver Gemeindeboden ausserhalb der Bauzone nach den geltenden Richtansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

Art. 4 Ausführung als Kabelleitung oder Freileitung

1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone werden mittels Kabelleitung ausgeführt. Ausserhalb der Bauzone erfolgen Neuanschlüsse nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung, der Situation vor Ort und der finanziellen Auswirkungen entweder mittels Freileitung oder Kabel. Die KHR entscheidet über die Ausführungsart abschliessend.

2 Die Verkabelung bestehender Freileitungen innerhalb der Bauzone erfolgt nach Massgabe eines Verkabelungsprogrammes, das anhand der Bedarfsanmeldungen der Gemeinden und von der KHR im Rahmen der jährlichen Budgetplanung von ihr aufgenommen und nach Möglichkeit im Folgejahr ausgeführt wird.

3 Jene Gemeinden, in denen die Verkabelung noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich abgeschlossen worden ist und die nach bisheriger Regelung⁵ den auf sie entfallenden Anteil an die Grabarbeiten hätten übernehmen müssen, tragen diese anteiligen Kosten gemäss Anhang 1.

⁵ Energieversorgungsvertrag 1978/79

Art. 5 Hausanschluss

1 Die Festlegung des Hauseinführungspunktes erfolgt in Absprache mit dem Anschlussnehmer gestützt auf die jeweils geltenden Werkvorschriften.

2 Die Ausführung der Anschlüsse und die Zuleitung an die privaten Grundstücke erfolgen bis zur Abgabestelle ausschliesslich durch die KHR oder durch von ihr beauftragte Unternehmungen.

3 Der Hausanschluss ist nach den jeweils geltenden Werkvorschriften auszuführen. Mehraufwendungen aufgrund von Spezialwünschen des Anschlussnehmers gehen vollumfänglich zu dessen Lasten.

4 Die Grenze zwischen dem Verteilnetz und der Hausinstallation des Eigentümers liegt beim Anschlussstromunterbrecher im Hausanschlusskasten. Der Anschlussstromunterbrecher wird nach Massgabe der Installationsanzeige und nach dem effektiven Bedarf definiert sowie von der KHR entsprechend dimensioniert.

5 Pro Parzelle wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Die KHR ist berechtigt, benachbarte Liegenschaften über diese Anschlussleitungen zu erschliessen sowie benachbarte Liegenschaften über eine einzige Anschlussleitung einzuschlaufen.

Art. 6 Hausinstallationskontrolle

1 Die Ausführung der Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und energierechtlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Werkvorschriften der KHR (derzeit TAB-2009).

2 Die KHR ordnet die Durchführung von Stichproben durch hoheitliche Organe an. Werden hierbei Mängel oder Abweichungen zu den eingereichten Installationsanzeigen festgestellt, so hat der Anschlussnehmer für deren Beseitigung zu sorgen und sämtliche dadurch anfallenden Kosten zu übernehmen.

3 Einzelheiten betreffend die Abwicklung der hoheitlichen Aufgaben werden zwischen der KHR und der GKH in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Kosten der Aufgabenabwicklung gehen zu 80% zu Lasten der KHR und zu 20% zu Lasten der Gemeinden. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Soglio werden die hoheitlichen Aufgaben durch ewz wahrgenommen.

Art. 7 Raumheizungen

Die Parteien regeln den Anschluss von elektrischen Raumheizungen im Anhang 2 zu vorliegendem Vertrag.

Art. 8 Elektrizitätserzeuger

Der Anschluss und die Energieabnahme von Elektrizitätserzeugern fallen nicht unter die konzessionsvertraglichen Leistungen der KHR. Der Anschluss eines Elektrizitätserzeugers richtet sich somit nach den massgebenden energierechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Einzelheiten werden ausschliesslich zwischen der KHR und dem Produzenten in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

2. Anschlusspflicht und Baukosten

a) *Endverbraucher innerhalb der Bauzone*

Art. 9 Pflicht der KHR

1 Die Anschlusspflicht zu Lasten der KHR erstreckt sich auf heute bestehende und elektrisch versorgte Objekte sowie neue Anschlussobjekte in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

2 Vorbehalten bleiben Bauzonenarten und Objekte, die nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung nicht erschliessungspflichtig sind oder für die spezialgesetzliche Regelungen gelten (Überbindung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer in Erhaltungszonen und Zonen für touristische Einrichtungen usw.).

Art. 10 Grabarbeiten

Werden innerhalb der Bauzone elektrische Kabelleitungen (sowohl Hochspannung als auch Niederspannung) neu verlegt, erweitert, ersetzt oder unterhalten oder werden bestehende elektrische Freileitungen verkabelt, so gilt was folgt:

- a. Die Kosten der hierzu erforderlichen Grabarbeiten (insbesondere öffnen und Wiedereinfüllen der Gräben und abschliessende Oberflächenbehandlung) gehen zu Lasten der Gemeinden;
- b. Die Kosten für die elektrischen Erschliessungsanlagen (insbesondere Kabelschutzrohre, Kabelleitungen, Warnband, Hüllbeton, Kleinverteiler, Verteilkabinen und elektrisches Zubehör bis und mit Hausanschlusskasten) und der erforderlichen Arbeiten dazu, gehen zu Lasten der KHR. Diese trägt zudem die Kosten der Baumeisterarbeiten für die Erstellung von Trafostationen, Verteilkabinen und Kleinverteiler inkl. Fundamente und Vorschächte;
- c. Die Grabarbeiten sind unter Beachtung der technischen Anweisungen der KHR auszuführen;
- d. Die Anpassung der Hausinstallationen an die neuen Kabelanschlüsse ist nicht Sache der KHR.

b) *Endverbraucher ausserhalb der Bauzone*

Art. 11 Anschlüsse gegen Vergütung der Selbstkosten

1 Gegen Vergütung der effektiven Selbstkosten ist die KHR auch zur Erstellung der für die Stromversorgung erforderlichen Anlagen für nichtöffentliche Bauten (Endverbraucher) ausserhalb der Bauzone verpflichtet, soweit hierfür vom Endverbraucher die erforderlichen Bewilligungen beigebracht werden. Dies gilt namentlich für ganzjährig sowie nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen im Sinne der Gesetzgebung über die Stromversorgung.

2 Wo es unter Berücksichtigung des gesamten Netzausbaues technisch möglich ist, erfolgt die Versorgung der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone in Niederspannung ab dem Sekundärnetz in der Bauzone. Der Endverbraucher trägt die Kosten der Niederspannungsleitung ab der Bauzonengrenze (technisch und wirtschaftlich günstigster Netzanschlusspunkt).

3 In den anderen Fällen ist eine Hochspannungsleitung direkt ab Talleitung mit eigener Transformatorenstation beim Endverbraucher zu dessen Lasten zu bauen.

4 Die KHR bestimmt den Netzanschlusspunkt.

5 In Bezug auf die technische Ausführung des Anschlusses ist die für den Anschlussnehmer gesamthaft (Bau, Betrieb und Unterhalt) kostengünstigste Variante zu wählen.

6 Einzelheiten sind zwischen der KHR und dem Anschlussnehmer vertraglich zu regeln. Verträge, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Energieversorgungsvertrages bestanden, behalten ihre Gültigkeit (Fallgruppe C gemäss Anhang 3).

Art. 12 Anschlüsse zu Lasten KHR

Die Anschlusspflicht zu Lasten der KHR gilt für:

- a. neue Anschlüsse für landwirtschaftliche Bauten (ausgenommen Maiensäss- und Alpgebiete);
- b. standortgebundene Bauten der Gemeinden oder von Korporationen mit einer Mehrheitsbeteiligung (>50%) von Gemeinden, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen (bspw. Schulhäuser, Spitäler, Altersheime, Schiessstände, Abwasserreinigungsanlagen, Schwimmbäder, Pumpstationen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung etc.);
- c. bestehende Landwirtschaftsbetriebe, die aus den Dorfzonen aussiedeln.

Art. 13 Besitzstandsgarantie

Für folgende, bereits bestehende Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, gilt im bisherigen Umfang eine Besitzstandsgarantie:

- a. Liegenschaften, die bis September 1979 erstellt und angeschlossen worden sind (Fallgruppe A gemäss Anhang 3);
- b. Nach September 1979 erstellte und angeschlossene landwirtschaftliche Liegenschaften und Bauten oder standortgebundene Bauten der Gemeinden (Fallgruppe B gemäss Anhang 3).

Art. 14 Sonderfälle

1 Sonderfälle von Anschlüssen, deren Einordnung und Regelung nach den obenstehenden Kategorien Schwierigkeiten bereiten, werden zwischen der KHR und der GKH nach Möglichkeit einvernehmlich geregelt.

2 Heute bekannte Sonderfälle sind wie folgt zu behandeln:

- a. Campingplätze (keine Bauzone) sind ab bestehendem NS-Stammnetz der KHR oder ab HS-Stammnetz der KHR mit neuer eigener Trafostation gegen Vergütung der Selbstkosten durch den Anschlussnehmer anzuschliessen;
- b. Bergbahnen mit oder ohne Mehrheitsbeteiligung der Gemeinden sind ab bestehendem HS-Stammnetz der KHR gegen Vergütung der Selbstkosten durch den Anschlussnehmer anzuschliessen.

Art. 15 Verlegung von Leitungen

1 Bei der Verlegung (Veränderung der Linienführung) bestehender Leitungen erfolgt die Kostenverteilung nach den Grundsätzen von Art. 693 ZGB.

2 Besondere Umstände im Sinne von Art. 693 Abs. 3 ZGB, die zu einer Kostentragung durch den belasteten Grundeigentümer führen, liegen insbesondere dann vor, wenn eine vom Belasteten geforderte Leitungsverlegung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (wiederholte Leitungsverlegung) oder wenn die Leitungsverlegung zu einer erheblichen Wertsteigerung des Grundstückes beiträgt (Einzonungen).

3 Ist die Verlegung aus Gründen nötig, die weder der Endverbraucher noch die KHR zu vertreten haben, einigen sich die Parteien über den Kostenteiler, wobei grundsätzlich von einer hälftigen Teilung auszugehen ist.

4 Erfolgt die Leitungsverlegung zusammen mit anderen Baumeisterarbeiten, sind kostensenkende Synergien soweit möglich zu nutzen.

3. Betrieb, Unterhalt und Kostentragung

Art. 16 Grundsatz

Die KHR besorgt innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf eigene Kosten den Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Teile des elektrischen Verteilnetzes.

Art. 17 Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erfolgt der Betrieb und Unterhalt von elektrischen Netzteilen, die im Eigentum Dritter stehen, zulasten des Netzeigentümers nach Massgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

Art. 18 Ausserhalb der Bauzone

1 Ausserhalb der Bauzone erfolgt der Betrieb und Unterhalt von elektrischen Netzteilen, die im Eigentum Dritter stehen, zulasten des Netzeigentümers nach Massgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

2 Der Netzeigentümer gilt ab dem Netzanschlusspunkt vom Verteilnetz der KHR als Betriebsinhaber seiner Anlagen gemäss Art. 3. Ziff. 5 der Starkstromverordnung.

III. Energieabgabe

Art. 19 Grundsätze

1 Die KHR schuldet den Gemeinden gemäss den in der Präambel erwähnten Konzessionen elektrische Energie und Leistung nach Massgabe der Wasserrechtskonzessionen loco Niederspannungsseite der Transformatorenstationen. Die GKH und die KHR haben sich mit Bezug auf die Abwicklung dieser Energielieferung auf folgenden Modus geeinigt⁷:

- a. Ökonomisch verkaufen die Konzessionsgemeinden die ihnen von der KHR gemäss den Konditionen in den Konzessionen geschuldete elektrische Energie den Endverbrauchern, die gebunden sind oder die auf den freien Netzzugang verzichtet haben, weiter und stellen diese Energielieferungen den Endverbrauchern auch in Rechnung.
- b. Physikalisch erfolgen die konzessionsvertraglichen Energielieferungen an die Endverbraucher, die gebunden sind oder die auf den freien Netzzugang verzichtet haben, jedoch direkt durch die KHR. Die Konzessionsgemeinden verfügen über kein Stromnetz und betreiben dementsprechend auch kein solches. Netzbetreiberin im Konzessionsgebiet – in der Gemeinde Bregaglia nur auf dem Territorium der früheren Gemeinde Soglio, in Splügen ohne das Gebiet der Fraktion Medels – ist ausschliesslich die KHR⁸.

2 Der Verkauf der elektrischen Energie an Endkunden, die keinen freien Netzzugang haben oder auf einen solchen verzichten, erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinden.

3 Die Energieabrechnung zwischen der KHR und den Gemeinden wird je Gemeinde vorgenommen. Die Entschädigung der Energielieferungen erfolgt nach den konzessionsvertraglich vereinbarten Ansätzen. Die Kosten für die Systemdienstleistungen gehen zu Lasten der KHR.

⁷ Die Verhältnisse betreffend Gemeindewerke und Selbsterzeuger sind damit ausgeschlossen.

⁸ Siehe Art. 1 Abs. 5

4 Die KHR ist berechtigt, in Bezug auf die nachfolgenden Sachverhalte die Prozessabläufe zu definieren und angemessene Entgelte (Gebühren, Tarife oder Preise) zu erheben (Anhang 4):

- a. Zähler, Messwesen und Energiedatenmanagement für Gemeinden;
- b. Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise;
- c. Erstellung ElCom Reporting, Abschnitt „Energie der Konzessionsenergie beziehenden Gemeinden (KEG)“;
- d. Netznutzungsentgelt, KEV, SDL bei Endverbrauchern mit Netzzugang (freie Kunden);
- e. weitere Dienstleistungen der KHR für die Konzessionsgemeinden.

5 Wo nicht bereits detaillierte regulatorische Vorgaben bestehen, hört die KHR vorgängig die GKH an. Die Gebühren und Tarife haben – soweit sich deren Höhe nicht unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt – dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen.

6 Konzessionsgemeinden bzw. die EVS sind berechtigt, Dienstleistungen, die den Betrag von CHF 500.00 überschreiten, in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird indiziert (Referenz: Schweizer Index „Entwicklung Nominallöhne, Konsumentenpreise und Reallöhne“ Stand 2010 mit 2285 Punkten) und ist jeweils bei einer Veränderung des Indexes um 3 Punkte anzupassen. Einzelheiten sind in Anhang 4 lit. f geregelt.

7 Die Gemeinden können von der ihr zustehenden Gratis- und Vorzugsenergie I höchstens 60% im Winter (1. Oktober bis 31. März) beziehen.

8 Die Gemeinden Sils i.D., Bregaglia⁹ (betreffend KHR nur die Fraktion Soglio) und Thusis beziehen sowohl von der KHR als auch vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) Konzessionsenergie. Es ist Sache der KHR, sich mit den betreffenden Gemeinden und dem EWZ über die technische Durchführung der Energielieferungen und über die Abrechnung der verschiedenen Quoten zu verständigen.

Art. 20 Qualität, Regelmässigkeit, Unterbrechung, Haftung

1 Die KHR liefert die elektrische Leistung und Arbeit in Form von Drehstrom 400/230 V mittlerer Spannung und einer Frequenz von ca. 50 Perioden pro Sekunde.

2 Soweit die Konzessionsgemeinden den Endverbrauchern Stromprodukte in der Qualität Wasserkraft zu anderen, erhöhten Preisen als den übrigen Endverbrauchern verkaufen, liefert die KHR den Gemeinden im tatsächlich abgerufenen Umfang unentgeltlich Herkunftsnachweise „Wasserkraft Schweiz“.

3 Die KHR liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Branchenvorgaben¹⁰.

4 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpfllichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin (KHR) und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

⁹ Die Konzessionsenergie Lieferverpflichtung des ewz gegenüber der Gemeinde Bregaglia (Fraktion Soglio) wird von ewz monetär abgegolten.

¹⁰ vgl. aktuell: VSE, Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Distribution Code Schweiz, DC – CH, Ausgabe 2011, Ziff. 3.5.

Art. 21 Energiemessung

1 Als Energieübergabestelle an die Gemeinde wird die Sekundärklemme am Verteiltransformator definiert.

2 Die KHR sorgt für die Messung der an diesen Abgabestellen gelieferten Energiemengen. Die Kosten für die Energiemessung (Betrieb, Zählerbeschaffung, Zählerunterhalt, Zählerersatz usw.) werden zwischen der Gemeinde gemäss Anhang 4 abgerechnet.

3 Erfolgt die Lastgangmessung zugunsten eines einzelnen privaten Hochspannungsanschlusses, sind die entsprechenden Kosten der Messstelle zwischen der Gemeinde und der KHR gemäss Anhang 4 abzurechnen.

4 Die KHR bestimmt die technische Ausführung der Messeinrichtungen.

5 Als an den Endkunden abgegebene Energie wird der in der Übergabemesstelle ermittelte Bezugswert definiert, welcher um den ermittelten Bezugswert für die öffentliche Beleuchtung einerseits und den Abzug für Netzverluste andererseits im Umfang von total 2.5% nach unten korrigiert wird. Dieser Wert wird alle 5 Jahre gemeinsam überprüft. Er dient als Basis zur Festlegung der „Bruttolastgangsumme eigenes Netz“ (BLS-EN), welche wiederum herangezogen wird zur Berechnung der gesetzlichen Abgaben (KEV, SDL etc.).

Art. 22 Belieferung freier Kunden

1 Die Belieferung von freien Kunden erfolgt nach den Bestimmungen des StromVG. Demnach sind Kunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, in der Wahl ihres Energielieferanten frei. Dieses Recht auf Lieferantenwechsel kann den freien Kunden gestützt auf konzessionsvertragliche Abmachungen nicht entzogen werden.

2 Die KHR als Netzeigentümerin hat ab dem Zeitpunkt eines Lieferantenwechsels gegenüber den freien Kunden Anspruch auf Entrichtung eines Netznutzungsentgeltes (inkl. SDL, KEV, Zählergebühren etc.). Die KHR publiziert die entsprechenden Ansätze jährlich auf der Basis ihrer Netzkostenberechnung.

3 Jene Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten nach Massgabe von Art. 8 Abs. 5 StromVV selber. Die KHR integriert diese Lastgangmessung in ihr ZFA/EDM und stellt die damit verbundenen Kosten dem Verursacher in Rechnung. Die KHR nimmt die Messungen entweder selber vor oder bestimmt alleine den Messdienstleister.

Art. 23 Eigenbedarf der KHR-Anlagen

Die Belieferung sämtlicher betriebsnotwendiger Anlagen und Einrichtungen der KHR (inkl. Unterwerke etc.) zur Deckung des Eigenbedarfs ist ausschliesslich Sache der KHR. Die hierbei entstehenden Kosten werden durch die KHR getragen, wobei die Zähler- und Messkosten gemäss Anhang 4 abgerechnet werden.

Art. 24 Blindenergie

Der Leistungsfaktor an der Übergabestelle wird auf $\cos. \phi = 0.9$ (induktiv) festgesetzt. Sofern der vereinbarte Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, hat der Endverbraucher von sich aus und auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen.

IV. Öffentliche Beleuchtung

Art. 25 Auftrag und Kostentragung

1 Die KHR stellt im Auftrag der Gemeinde gemäss deren Bedürfnisse sowie entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (Regeln, die sie sich im technischen Vollzug mehrheitlich durchgesetzt haben oder zur allgemeingültigen technischen Norm erklärt worden sind) auf eigene Kosten eine zweckmässige öffentliche Beleuchtung sicher. Die öffentliche Beleuchtung erstreckt sich in räumlicher Hinsicht in der Regel auf das Strassennetz innerhalb der Ortsschilder. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2 Weitergehende Leistungen an die öffentliche Beleuchtung, namentlich Modernisierungen und Sonderwünsche respektive Änderungen des bestehenden Beleuchtungskonzeptes gehen inklusive des späteren Betriebs und Unterhaltes vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

3 Die Kosten der Beleuchtungskörper sind von der Gemeinde zu tragen. Die mit einer Verschiebung von Kandelabern ausgelösten Kosten gehen – sofern es sich nicht um eine Anpassung an anerkannten Regeln der Technik im Sinne von Absatz 1 handelt – zu Lasten des Verursachers.

4 Die Betriebszeiten werden mit den "Gemeinden" vereinbart, entsprechend den in gleichartigen Gemeinden des Kantons üblichen Zeiten.

5 Die KHR ist berechtigt, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung ohne Entschädigungspflicht Grundstücke zu benützen sowie an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen anzubringen.

6 Die KHR liefert der Gemeinde die vorbereiteten Standortvereinbarungen für die öffentliche Beleuchtung, die Gemeinde sorgt für die Unterzeichnung der Vereinbarungen durch die Grundeigentümer.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Änderung des Vertrages und seiner Anhänge

1 Änderungen dieses Vertrages sind durch den Verwaltungsrat der KHR und die Gemeindekorporation zu beschliessen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

2 Änderungen der Anhänge 2 bis 4 werden durch die Direktion der KHR und den Vorstand der GKH beschliessen. Davon ausgenommen ist die Festlegung von Entgelten (Gebühren, Tarife oder Preise) zu deren Bemessung bereits detaillierte regulatorische Vorgaben bestehen.

3 Die Änderung separater Vereinbarungen erfolgt nach den jeweiligen Kompetenzordnungen der KHR und der GKH.

Art. 27 Salvatorische Klausel

1 Obwohl die Strommarktliberalisierung bereits vor einigen Jahren erfolgt ist, sind deren Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht abschliessend erfassbar. Gleiches gilt für weitere unvorhersehbare Entwicklungen im Laufe des Konzessionsverhältnisses.

2 Sollte deshalb in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Sinn und Zweck möglichst entsprechende Bestimmung zu ersetzen, so dass das bei Vertragsschluss bestehende Verhältnis wiederhergestellt oder die Zielsetzung des Vertrages weiterhin erreicht wird.

Art. 28 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Behörden und Gerichte beurteilt.

Art. 29 Kündigung

Der Energieversorgungsvertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem halben Jahr per Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

Art. 30 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Vorliegender Vertrag ersetzt denjenigen vom 29.06./06.09.1978 und 21.09.1979 sowie die dazugehörige Erklärung vom 16.06/06.07.1981

Art. 31 Inkrafttreten

Dieser Energieversorgungsvertrag tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Gemeindekorporation Hinterrhein, durch den Verwaltungsrat der KHR sowie durch die Regierung in Kraft.

Art. 32 Ausfertigung

Dieser Energieversorgungsvertrag wird in 17 Original Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar zuhanden jeder Gemeinde, der GKH, der KHR und der Regierung.

Vom Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG am 6. März 2015 genehmigt.

Von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der GKH am 6. Oktober 2015 einstimmig genehmigt.

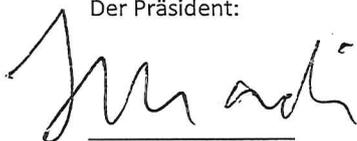
Andeer, 14.12.2015

Thusis, 18.12.2015

GEMEINDEKORPORATION HINTERRHEIN

Der Präsident:

Der Aktuar:



Dr. Bernard Semadeni



Silvio Kunfermann

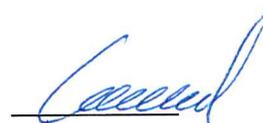
KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG

Der Präsident:

Der Direktor:



Andres Türler



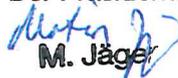
Guido Conrad

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 22.12.2015 (Prot.Nr. 1128)

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:


M. Jäger
Dr. C. Riesen